



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 18.02.2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 20.02.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

6. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.

2. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze in

1. § 6 Abs. 3 Nr. 2
2. § 6 Abs. 3 Nr. 3b
3. § 6 Abs. 3 Nr. 5
- 4. § 6 Abs. 3 Nr. 6**
5. § 6 Abs. 4
6. § 6 Abs. 5

dieser Hauptsatzung.

7. Er entscheidet, soweit nicht durch Gesetz anders vorgeschrieben, in allen anderen, nicht in § 6 Abs. 6 dieser Hauptsatzung aufgeführten Personalangelegenheiten.

3. Der § 8 wird neu eingefügt:

§ 8 Niederschlagungen von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Waren (Müritz) können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.
- (2) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen.
- (3) Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
- (4) Für befristete Niederschlagungen ist eine regelmäßige Überwachung durch das Fachamt zu gewährleisten. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg hat.

Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

- (5) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,
- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, z. B. nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner.
 - wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
 - wenn der Schuldner verstorben ist.
 - wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (6) Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (z. B. im Wege der Haftung) eingezogen werden können.
- (7) Bis zum Erlöschen des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.
- (8) Ansprüche können niedergeschlagen werden
- vom Amtsleiter bis 500,00 €
 - vom Bürgermeister ab 501,00 €.
- (9) Der Nachweis über die niedergeschlagenen Ansprüche ist in der Kasse zentral zu führen.

4. Aufgeführte Paragraphen erhalten folgende neue Nummerierung:

- | | |
|------|-----------------------------------|
| § 9 | Bürgermeister |
| § 10 | Stellvertreter des Bürgermeisters |
| § 11 | Gleichstellungsbeauftragte |
| § 12 | Entschädigung |
| § 13 | Öffentliche Bekanntmachungen |
| § 14 | Schlussbestimmungen/Inkrafttreten |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 06.03.2013


G. Rhein
Bürgermeister

